

# RS OGH 1950/8/16 3Ob379/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.08.1950

## Norm

EO §25

## Rechtssatz

Die Zahlung des Verpflichteten an den Vollstrecker steht der Zahlung an einen Machthaber der betreibenden Partei gleich und hat daher schuldbefreiende Wirkung. Das gleiche gilt von einer unmittelbar an das Exekutionsgericht geleisteten Zahlung. Ohne Zustimmung der betreibenden Partei kann ein solcher beim Exekutionsgericht erlegter Betrag nicht mehr an den Verpflichteten rücküberwiesen werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 379/50  
Entscheidungstext OGH 16.08.1950 3 Ob 379/50

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0000669

## Dokumentnummer

JJR\_19500816\_OGH0002\_0030OB00379\_5000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)